



9/SN-213/ME

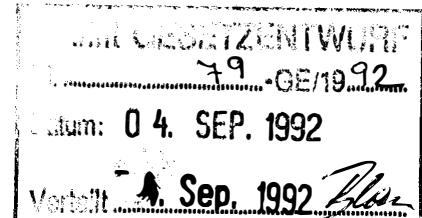
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 187

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien



Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Wp/Dr. Cza/AS
Dr. E. Czachay

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4295
Fax 502 06/ 258

Datum
2. 9. 1992

Betreff **Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung
der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschafts-
raum**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeht sich,
25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Äuße-
rung mit der Bitte um gefällig Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

V. Tschölk

Anlage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 187

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Stubenring 1
1011 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
20. 151/81-I/1/92
MR Mag. Brandsteidl/5768

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Wp/Dr. Cza/AS
Dr. E. Czachay

Bitte Durchwahl beachten
Te 501 06/ 4295
Fax 502 06/ 258

Datum
26. 8. 1992

Betreff **Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung
der Wettbewerbsregeln im Europäischen
Wirtschaftsraum**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeindruckt sich, zum obgenannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Nach Ansicht des Gesetzgebers (z. B. RV zum KartG 1988, 633 BLgNr. XVII.GP, 25), die auf wissenschaftliche Gutachten und die Meinung des BKA-VD zurückgeht, besteht keine all-umfassende Bundeskompetenz zur Regelung und Vollziehung von Rechtsvorschriften gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Geht man von der bisher herrschenden Auslegung des Art. 10 B-VG aus, besteht keine Bundeskompetenz zur Erlassung allgemein geltender Regeln gegen Wettbewerbsbeschränkungen, wie sie zum Teil im vorliegenden Entwurf enthalten sind, sondern nur für jene Bereiche, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Das heißt, nach dem B-VG besteht z. B. keine Regelungskompetenz des Bundes für Wettbewerbsbeschränkungen im Bereich der Landwirtschaft, des Fremdenverkehrs, der Energiewirtschaft etc. Diese Tatsache wird im vorliegenden Entwurf übersehen. Wie die Bundeswirtschaftskammer schon mehrmals vorgebracht hat,

100/07/92

- 2 -

muß die gerade beschriebene Konsequenz der herrschenden Auslegung der Kompetenzbestimmungen zur Durchführung der Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen jedenfalls gelöst werden.

Der Entwurf wird, da er nach seiner derzeitigen Fassung auch materielles Kartellrecht umfaßt, auch eine Änderung des BMG erforderlich machen, da Kartellrecht derzeit ausdrücklich in die Kompetenz des BMJ fällt und die vorliegenden Regeln nicht vollständig den Zuständigkeiten des BMWA nach der Anlage zum BMG Teil C P 15 "Durchführung von Integrationsübereinkommen" zugerechnet werden können.

2. Die Bundeskammer anerkennt das Bedürfnis, eine österreichische Verbindungsstelle zu den internationalen Kartellbehörden nach dem EWR-Abkommen (Kommission der EG, ESA) zu schaffen. Es erscheint auch zweckmäßig, diese Verbindungsstelle im BMWA anzusiedeln. Die Verbindungsstelle sollte aber nach Ansicht der Bundeswirtschaftskammer keine inhaltlichen wettbewerbspolitischen Kompetenzen erhalten, damit nicht widersprüchliche Wettbewerbspolitiken durch das Kartellgericht und die österreichische Wettbewerbsbehörde betrieben werden können.

Die in § 3 dritter Gedankenstrich vorgesehene Regelung sollte deshalb entfallen, auch wenn sie an Art. 9 Abs. 3 Verordnung Nr. 17/62 des Rates der EWG und an Kapitel II Art. 9 Abs. 3 des Protokolls 4 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes anknüpft. Mit der Verweisung in Art. 9 Abs. 3 des Protokolls 4 bzw. der Verordnung Nr. 17 auf die "Behörden der Mitgliedstaaten" wird keine verfahrensrechtliche Befugnis zur eigenständigen Anwendung des Gemeinschaftsrechts verliehen, sondern die Bestimmung der Modalitäten zur Durchsetzung des EWR- bzw. EG-Wettbewerbsrechts den jeweiligen Mitgliedstaaten überlassen (vgl. Schröter/Jakob-Siebert, in: Groeben/Tiesing/Ehlermann, Kommentar zur EWG-Vertrag, 4. Auflage, 1973).

Art. 9 Abs. 3 des Protokolls 4 bestimmt, daß die Behörden der EFTA-Staaten zur Anwendung der Art. 53 Abs. 1 und Art. 54 zuständig bleiben, solange die EFTA-Überwachungsbehörde kein Verfahren nach den Art. 2, 3 oder 6 eingeleitet hat. Damit wird an die nach dem innerstaatlichen Kartellrecht bestehenden Institutionen angeknüpft. Nach unserer Ansicht sollte deshalb die Zuständigkeit zur Anwendung der Art. 53 Abs. 1 und Art. 54 EWR-Abkommen dem Kartellgericht zukommen, um nicht die sonst zu befürchtenden Entscheidungsdivergenzen zwischen Kartellgericht und Wettbewerbsbehörde bzw. zwischen Kartellobergericht und Verwaltungsgerichtshof, als anzunehmendes Höchstgericht über der Wettbewerbsbehörde, herbeizuführen. Die Bundeswirtschaftskammer schlägt daher vor, den Wortlaut des § 3 des Entwurfes vor dem Wort "insbesondere" enden zu lassen, die Beispiele, die in § 3 derzeit angeführt sind, in die Erläuterungen aufzunehmen und die Zuständigkeit nach § 3 dritter Gedankenstrich ausdrücklich aus der Zuständigkeit der Wettbewerbsbehörde auszugliedern und dem Kartellgericht zuordnen. Nur so kann z.B. verhindert werden, daß die Prüfung einer Vertriebsbindung auf ihre Übereinstimmung mit dem EWR-Recht vor Befassung der Kommission oder der ESA mit dieser Angelegenheit durch das sonst zuständige Kartellgericht erfolgen kann, und nicht vor einer dritten Behörde, nämlich der Österreichischen Wettbewerbsbehörde durchgeführt wird.

3. Eine solche Regelung würde auch dazu führen, auf die Weisungsfreiheit der Mitglieder der Wettbewerbsbehörde verzichten zu können, da die Wettbewerbsbehörde dann keine Wettbewerbspolitik betreiben, sondern nur als Verbindungsstelle zu den internationalen Kartellbehörden agieren würde.
4. Geht der Entwurf im Falle der materiellen Zuständigkeit der Wettbewerbsbehörde für Kartellrecht zu weit, ist er in einem anderen Teil des § 3 zu eng. Die Bestimmung des § 3 zweiter Gedankenstrich, daß der Wettbewerbsbehörde die Ergreifung von erforderlichen Abhilfemaßnahmen gemäß Art. 55 Abs. 2 des EWR-Abkommens obliegen solle, ist nach der Österreichischen

Rechtsordnung zu unbestimmt, um irgendwelche Vollzugsakte ergreifen zu können. Regeln über die Vollstreckung von Entscheidungen der EWR-Behörden, seien es im Bereich des Wettbewerbsrechts die EG-Kommission oder die ESA, oder andere, fehlen in diesem Entwurf und nach unserem Wissen auch in anderen Anpassungsvorhaben. Die Ausarbeitung solcher Vorschriften müßte jedoch vom BMJ vordringlich durchgeführt werden (vgl. ein ähnliches Problem in anderem Zusammenhang und als verfassungsrechtliche Schwierigkeit dargestellt bei: Gugerbauer, Kartellrecht und -verfahren im EWR, RdW 1992, 231 (234)).

5. Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfes:

Bereits die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß der Entwurf einer eingehenden Überarbeitung bedarf. Nachstehend wird auf weitere Mängel aufmerksam gemacht.

- a) Die Regelung der Behördenorganisation der neuen Wettbewerbsbehörde kann nicht nur in einem Nebensatz zu § 2 Abs. 1 erfolgen.
- b) Es wäre verfassungswidrig, die Zuständigkeitsverteilung der Wettbewerbsbehörde auf Senate oder einzelne Mitglieder (welche Mitglieder mit welchen Aufgaben?) einer Geschäftsordnung zu überlassen (§ 2 Abs. 4). Das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG) wäre verletzt.
- c) Die Abgrenzung des Personenkreises, der der Verschwiegenheit obliegen soll, mit "alle Personen, derer sie sich bedient" (§ 2 Abs. 6) erscheint zu unbestimmt, um Art. 18 B-VG genüge zu tun.
- d) Die Probleme, die sich bei Durchführung der Verfahrenshilfe nach der Verordnung Nr. 17 oder dem Protokoll 4, in bezug auf die österreichische Grundrechtsordnung ergeben werden, sind in

- 5 -

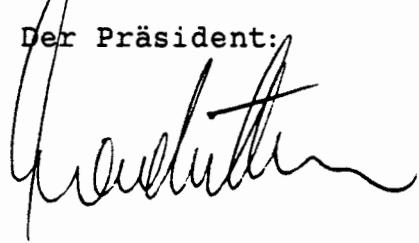
§ 4 Abs. 4 nicht gelöst. Die Normen des EWR-Abkommens verbieten nämlich eine neue inhaltliche Überprüfung der Voraussetzungen für eine Hausdurchsuchung durch einen österreichischen unabhängigen Richter!

6. Abschließend sei darauf hingewiesen, daß der Entwurf dem Verfahren zur Fusionskontrolle nach dem EWR-Abkommen nicht ausreichend gerecht wird. Wie soll die nach der österreichischen Kartellgesetz-Novelle durchzuführende österreichische Fusionskontrolle mit der EWR-Fusionskontrolle verbunden werden? Ist die nach Art. 9 Fusionskontrollverordnung (VO 4064/89) verwiesene zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates auch die Wettbewerbsbehörde? Soll dann das Fusionskontrollverfahren beim Kartellgericht und bei der Wettbewerbsbehörde parallel laufen?

Dem Ersuchen des Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten entsprechend hat die Bundeswirtschaftskammer 25 Kopien dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

